

Satzung

**DES VEREINS MIT DEM NAMEN
RKW BADEN-WÜRTTEMBERG
RATIONALISIERUNGS- UND INNOVATIONSZENTRUM DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT E. V.
IN STUTTGART
(VR 6246 AG STUTTGART)**

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

**RKW Baden-Württemberg
Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V.**

- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung vorrangig durch die Verbreitung von betriebswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für Wirtschaftsunternehmen und andere Organisationen. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch die
- a) Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen und Aussprachen;
 - b) Durchführung von Informationsveranstaltungen und Arbeitskreisen;
 - c) Abstimmung und Zusammenfassung der von Fachorganisationen und anderen Stellen auf dem Gebiet von Rationalisierung und Innovation geleisteten und noch zu leistenden Arbeiten sowie die Auswertung der Arbeitsergebnisse;

- d) Veröffentlichung von Forschungsarbeiten und Arbeitsergebnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird.
- (4) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des §57 AO geschehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nichtrechtsfähige Vereine sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Existenzgründerinnen und Existenzgründern kann der Mitgliedsbeitrag vom Zeitpunkt der Unternehmensgründung an zeitlich befristet ermäßigt oder erlassen werden. Die mögliche Ermäßigung oder Befristung obliegt dem Vereinsvorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts, von nicht rechtsfähigen Vereinen und von Personenhandelsgesellschaften mit ihrer Liquidation - maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das erste Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des ersten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses, beim Vorsitzenden des Vorstands erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschlussbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung

der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

- (5) Für Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gilt § 12 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

III. Vereinsorgane

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal siebzehn Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass alle für die Zweckerfüllung wesentlichen Organisationen aus Staat, Wirtschaft, Wissenschaft und Gewerkschaften angemessen vertreten sind. Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen sein.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Vorstand aus den Reihen des Vorstands auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zu wählen.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB im Amt;

b) Tod

c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären;

d) Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Vorstand. Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand auf die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

(5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung nach § 16 Absatz 3;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
 - f) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
- (2) Widerspricht ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB der Maßnahme eines anderen Mitglieds, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands im Sinne des § 26 BGB entscheidet der Vorstand über die Durchführung der Maßnahme. Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich. Durch Beschluss des Vorstands können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen, der jedoch nicht besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB ist. Bestellsdauer und Bestellungsbedingungen legt der Vorstand fest.
- (4) Zur Unterstützung des Vorstands und der Geschäftsführung, kann der Vorstand einen Beirat einrichten.

- (5) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr telefonisch oder in Textform (insbesondere per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied die Einberufung schriftlich vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB verlangt. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Vorstand einzuberufen.
- (2) Vorstandssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (d. h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlichen Vorstandsmitgliedern in dieser Form möglich ist, die Datensicherheit gewährleistet und die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Versammlung sichergestellt ist (virtuelle Versammlung).

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann nach seinem Ermessen entscheiden und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Vorstandssitzung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort stattfindet und die Vorstandsmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (sog. virtuelle Versammlung)

oder

- b) die Vorstandssitzung entweder mit oder ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort stattfindet und die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder ihre Rechte dann im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (sog. hybride Versammlung).

- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann außerdem telefonisch oder in Textform (insbesondere per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (§ 7 Abs. 2 dieser Satzung) gemeinsam vertreten. Durch Beschluss des Vorstands kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Absatz 3);
- b) die Höhe und die Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4 Absatz 1);
- c) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern (§ 5 Absatz 4);
- d) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz 1);
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- f) Satzungsänderungen (§ 13 Absatz 4 a));
- g) die Auflösung des Vereins (§ 13 Absatz 4 b));
- h) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle zwei Jahre zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB verlangt.

- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (insbesondere auch per E-Mail) oder in der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse – auch E-Mail-Adresse – gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Mitgliederversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (d. h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlichen Mitgliedern in dieser Form möglich ist, die Datensicherheit gewährleistet und die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Versammlung sichergestellt ist (virtuelle Versammlung).

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann nach seinem Ermessen entscheiden und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort stattfindet und die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (sog. virtuelle Versammlung)
- oder
- b) die Mitgliederversammlung entweder mit oder ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort stattfindet und die nicht anwesenden Mitglieder ihre Rechte dann im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (sog. hybride Versammlung).

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstand im Sinne des § 26 BGB anwesend, bestimmt der Vorstand den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen

bleiben daher außer Betracht. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Die Satzung darf nur Regelungen enthalten, die nicht im Widerspruch zur Satzung des RKW e. V. (Bundesverband) stehen. Ändert der RKW e. V. seine Satzung, so müssen diese Änderungen oder Ergänzungen als Satzungsbestandteil in diese Satzung übernommen werden, sofern es sich hierbei um wesentliche Sachverhalte handelt, die vom RKW e. V. auch als solche bezeichnet werden. In der entsprechenden Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter darauf hinzuweisen, dass für diese Änderungen der Satzung gestimmt werden soll, da anderenfalls der RKW e. V. (Bundesverband) von seinem Recht zum Ausschluss des Vereins Gebrauch machen kann.

- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen darf. Die Vollmachten bedürfen der Textform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 14

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Vereinsvermögen

§ 15

Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen des Vorstands zu verwalten.
- (2) Die Mittel des Vereins (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Vereinsvermögens sind - vorbehaltlich Abs. 3 - zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Vereinsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den ge-

meinnützigen Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Der Verein ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
- a) den Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach a) in demselben Jahr oder künftig zulässige Rücklage anzurechnen;
 - c) seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Insbesondere sind im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen zu bilden, um ggf. Mittel bei finanziellen Krisen des eigenen Landesverbands oder anderer Landesverbände zur Verfügung zu haben.
- (4) Eine Verpflichtung, das Vereinsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 Absatz 1 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 16

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand im Sinne des § 26 BGB eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

- (4) Die Jahresabrechnung ist von einem öffentlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) oder einer öffentlich bestellten Prüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft) zu prüfen.

V. Auflösung des Vereins

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist außer in den Fällen des Auflösungsbeschlusses, der Entziehung der Rechtsfähigkeit und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auch dann aufgelöst, wenn er aus dem RKW e. V. (Satzung des Bundesverbandes) rechtskräftig ausgeschlossen ist. In diesen Fällen darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins nach Absatz 1 beschließt die Mitgliederversammlung darüber, ob das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen auf den RKW e. V. (Bundesverband), sofern dieser im Zeitpunkt der Vermögensübertragung als gemeinnützig anerkannt ist, oder dem Land Baden-Württemberg zu übertragen ist. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Sollte der RKW e. V. (Bundesverband) in diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein oder die Mitgliederversammlung keinen Beschluss nach Satz 1 fassen, so fällt sein Vermögen an das Land Baden-Württemberg, das das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Vor der Vermögensübertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts und der öffentlichen Zuschussgeber einzuholen.
- (3) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 18

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 7 bis 10 gelten während der Liquidation entsprechend.